

30.06.2020

Kleine Anfrage 3925

der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD

Digitale Endgeräte für die Schulen in NRW

Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Um das Ziel zu erreichen, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung für den DigitalPakt unterzeichnet.

Ein Großteil der Gelder steht zur Verfügung, um Schülerinnen und Schüler mit Laptops und/oder anderen Endgeräten wie z. B. Tablets auszustatten. Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler schnell die Möglichkeit zum Digitalen Lernen brauchen. Die Schulträger brauchen jetzt Planungssicherheit, um die Mittel noch dieses Jahr zu verausgaben. Die Organisation der Bestellungen, die Implementierung von spezieller Software auf den Geräten und die Verteilung an den Schulen wird darüber hinaus einige Zeit in Anspruch nehmen, da mit Lieferverzögerungen und Bearbeitungszeiten bei dieser großen Menge an Endgeräten zu rechnen ist.

Offenbar sieht das auch Ministerpräsident Laschet so, der in seiner Rede am 24.06.2020 im Plenum zusagte, dass das Land NRW die Defizite in der Infrastruktur der digitalen Bildung beseitigen wird. Er sprach von rund 260 Millionen Euro, um die digitale Ausstattung an den Schulen zu verbessern. „Es wird keine Situation mehr geben, dass ein Kind, weil die Eltern vielleicht keinen Computer haben, zu Hause nicht mitlernen kann – ein Riesenschritt für Chancengerechtigkeit.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wann beabsichtigt die Landesregierung, den Lernmittelkatalog um digitale Endgeräte zu erweitern?
2. Wann werden die Schulträger in die Lage versetzt, digitale Endgeräte anzuschaffen?
3. Welche Hilfestellungen gibt es seitens der Landesregierung, um sicherzustellen, dass Geräte bei den Herstellern verfügbar sind, lange Bearbeitungs- und Lieferzeiten so vermieden bzw. Kosten minimiert werden können?
4. Welche Vorgaben macht die Landesregierung, sodass sichergestellt ist, dass jedes Kind ein solches Gerät im Schuljahr 2020/21 zur Verfügung hat?

5. Wie stellt die Landesregierung dies insbesondere bei SGB II-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern sicher? Immerhin hat das Landessozialgericht in seiner Entscheidung vom 22.05.2020 festgestellt, dass ein solcher Anspruch auf Finanzierung eines für die Teilnahme am Distanzlernen erforderlichen Tablets besteht.

Eva-Maria Voigt-Küppers
Jochen Ott